

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0589/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	02.09.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	30.09.2014	Entscheidung

Widmung der Gemeindestraße "Hohenzollernstraße"

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die „Hohenzollernstraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Bei der Überprüfung der Widmungen wurde festgestellt, dass für die Gemeindestraße „Hohenzollernstraße“ keine Widmung vorliegt. Deshalb soll nun die Gemeindestraße „Hohenzollernstraße“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gewidmet werden.

Die Widmung der „Hohenzollernstraße“ soll derart erfolgen:

Straßenbezeichnung:

Hohenzollernstraße
Flur 47, Flurstück 742

Straßengruppe:

Gemeindestraße
Ausbaulänge: circa 135,50 m
Breite der Fahrbahn: circa 5,60 m
Bürgersteigbreite (beidseitig): circa 1,30 m – 1,80 m

Beschränkung der Widmung:

Einbahnstraße (Keilbecker Straße in den Schröderweg)

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. III		BM

Anlagen:

- Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Markierung des zu widmenden Straßenabschnitts